

Sitzungsunterlagen

Haupt- und Finanzausschuss
20.02.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Nachtrag_Nr._3

3

Vorlagendokumente

* TOP Ö 4 Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf 2024

Anlage A - Ergänzung zur Vorlage 2024/0160

4

STADT TROISDORF · Der Bürgermeister · Postfach 1761 · 53827 Troisdorf

An die
Mitglieder des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

Co-Dezernat I

Ratsbüro, Wahlen und Abstimmungen
Bearbeiter Christian Blum
Durchwahl (0 22 41) 900-9224
Zentrale (0 22 41) 900-0
Telefax (0 22 41) 900-36 9224
E-Mail BlumC@Troisdorf.de
Zimmer E17

Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen Co-I/RB-BL

Datum 20. Februar 2024

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20. Februar 2024
hier: Nachtrags-/ Tischvorlage Nr. 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte folgende Nachtrags-/ Tischvorlage zu der oben genannten Sitzung zur Kenntnis zu nehmen und Ihre Unterlagen entsprechend zu ergänzen:

öffentlicher Teil:

zu TOP 4	Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf 2024 hier: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteile Troisdorf-Mitte und Troisdorf-Sieglar, für das Jahr 2024	Ergänzende Anlage zu vorhandenem TOP (DS-Nr. 2024/0160)
-----------------	---	--

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Christian Blum

V/32.10.20 – Bu
19.02.2024

Ergänzung zur Vorlage DS-Nr. 2024/0160 vom 05.02.2024

TOP 4 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) der Stadt Troisdorf am 20.02.2024

TOP 7 zur Sitzung des Rates der Stadt Troisdorf am 05.03.2024

Unter der o.a. Vorlage wurden die nachfolgend genannten 4 verkaufsoffenen Sonntage zur Beratung eingebracht:

1. 12.05.2024 anlässlich der Veranstaltung „22. Familienfest“
2. 29.09.2024 anlässlich der Veranstaltung „4. Troisdorf Verein(T)“
3. 01.12.2024 anlässlich des Weihnachtsmarktes „16. Winterwald“
4. 26.05.2024 anlässlich der Veranstaltung „20. Sieglarer Ochsenfest“

Die nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW erforderliche Anhörung der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage ist mit Datum vom 05.02.2024 per E-Mail erfolgt (siehe Anlage 8 der Vorlage).

Bis zum 19.02.2024 wurden von allen zu beteiligenden, angehörten Stellen entsprechende Stellungnahmen abgegeben, die dieser Ergänzung als Anlagen (Seiten 3 - 9) beigefügt sind.

Vorbehaltlose Zustimmungen / Stellungnahmen liegen seitens

des Einzelhandelsverbandes Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V., der IHK Bonn/Rhein-Sieg sowie dem Evangelischen Kirchenkreis An Sieg und Rhein, vor.

Telefonisch teilte die Handwerkskammer Köln bereits zur Anhörung zu den verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2023 mit, dass man die Anhörung grundsätzlich zur Kenntnis nehme, jedoch zukünftig keine explizite Stellungnahme mehr abgebe.

Das Erzbistum Köln stimmt in seiner Stellungnahme vom 13.02.2024 den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen grundsätzlich zu; plädiert jedoch weiterhin für eine restriktive Genehmigung von Ausnahmemöglichkeiten für Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen.

Dieser restriktiven Auslegung und Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen kommt die Stadt Troisdorf im Sinne des Gesetzgebers nach. So werden von den je Ortsteil möglichen jährlich acht verkaufsoffenen Sonntagen im Ortsteil Troisdorf-Mitte in 2024 nur drei verkaufsoffene Sonntage und im Ortsteil Sieglar nur ein verkaufsoffener Sonntag anlässlich von Märkten und Veranstaltungen in Anspruch genommen.

In ihrer Stellungnahme vom 05.02.2024 teilt die Gewerkschaft ver.di mit, dass man im Interesse der Beschäftigten grundsätzlich gegen eine sonntägliche Öffnung ist. Jedoch sei der Anhörung zu entnehmen, dass eine [Zulässigkeits-] Prüfung stattgefunden hat. Der Anlassbezug sei nachvollziehbar und mit den notwendigen Unterlagen belegt worden. Ebenso könne man den Lageplänen entnehmen, dass nunmehr eine notwendige räumliche Klärung vorgenommen wurde.

Die Gewerkschaft bittet darum, den an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Einzelhändler*innen mitzuteilen, dass die Sonntagsarbeit ihrer Beschäftigten nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf. Dieser Bitte wird nachgekommen.

Mit den jetzt abschließenden und insgesamt auch zustimmenden Stellungnahmen zu den beantragten verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtgebiet Troisdorf 2024, ist den Anforderungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW Genüge getan. Die für das Stadtgebiet Troisdorf beantragten verkaufsoffenen Sonntage 2024 entsprechen in vollem Umfang den Vorgaben des Ladenöffnungsgesetzes NRW.

Dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rat der Stadt Troisdorf liegen somit abschließend die vom Gesetzgeber geforderten Stellungnahmen mit dieser Anlage zur Entscheidungs- und Willensfindung vor.

Der Rat der Stadt Troisdorf wird daher gebeten, über die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteile Troisdorf-Mitte und Sieglar, für das Jahr 2024, zu entscheiden.

In Vertretung



Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlage: Stellungnahmen

Einzelhandelsverbandes Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V. vom 05.02.2024 (Seite 3)

IHK Bonn/Rhein-Sieg vom 05.02.2024 (Seite 4)

Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein vom 19.02.2024 (Seite 5)

Erzbistum Köln vom 13.02.2024 (Seite 6)

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen vom 05.02.2024 (Seiten 7-9)

EHV BN-RS-EU • Postfach 70 40 • D-53070 Bonn

 **Einzelhandelsverband
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen**

Stadt Troisdorf
Ordnung und Gewerbe
Herr Andreas Buhr
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Bonn, den 05.02.2024

Per E-Mail: buhra@troisdorf.de

Stellungnahme zu Verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Troisdorf am 12.05.2024 (22. Familienfest – Fußgängerzone Innenstadt), 26.05.2024 (Sieglarer Ochsenfest – Troisdorf-Sieglar), 29.09.2024 (4. Troisdorf Verein(T) – Fußgängerzone Innenstadt), 01.12.2024 (Weihnachtsmarkt 16. Winterwald – Fußgängerzone Innenstadt)

hier: Ihr Schreiben vom 05.02.2024

**Einzelhandelsverband
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen e.V.**

Postfach 70 40
D-53070 Bonn

Am Hof 26a
D-53113 Bonn

Tel.: 0228 72 53 3 - 0
Fax: 0228 72 53 3 - 20

einzelhandelsverband@ehvbonn.de
www.ehvbonn.de

Vorsitzender
Jannis Ch. Vassiliou

Hauptgeschäftsführer
Adalbert von der Osten

Vereinsregister AG Bonn
VR 2363

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE52 3806 0186 2000 8750 18
BIC: GENODE33BRS

Sehr geehrter Herr Buhr,

vielen Dank für Ihre Anfrage und die Gelegenheit zu dem vorliegenden Entwurf zur Durchführung von Verkaufsoffenen Sonntagen am 12.05.2024, 26.05.2024, 29.09.2024, 01.12.2024 in Troisdorf Stellung zu beziehen.

Die aktuellen wirtschaftlichen Begebenheiten wirken sich auch negativ auf den stationären Einzelhandel aus. Umso wichtiger ist es, den Einzelhandel in den Städten und Kommunen unseres Verbandsgebiets zu unterstützen. Es gilt, Innenstädte zu revitalisieren, sie attraktiver zu machen und Kunden und Kundinnen einen schönen Aufenthalt zu ermöglichen. Aus diesem Grund können wir ausdrücklich die vorgesehenen Sonntagsöffnungen befürworten.

Mit besten Grüßen



Jannis Vassiliou
Vorsitzender



Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Stadt Troisdorf
Amt für Sicherheit und Ordnung
Herrn Andreas Buhr
Kölner Straße 178
53840 Troisdorf

Unser Zeichen
Abt. I TB/BS
Ihr Ansprechpartner
Till Bornstedt
E-Mail
bornstedt@bonn.ihk.de
Telefon
(0228) 22 84 - 145
Telefax
(0228) 22 84 - 223

05.02.2024

Betreff: Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Troisdorf im Jahr 2024

Sehr geehrter Herr Buhr,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Ihrer Kommune.

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg bestehen **keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung**

am Sonntag den 12.05.2024 im Rahmen der Veranstaltung „22. Familienfest“,
am Sonntag den 26.05.2024 im Rahmen der Veranstaltung „19. Sieglarer Ochsenfest“,
am Sonntag den 29.09.2024 im Rahmen der Veranstaltung „4. Troisdorfer Verein(T)“ und
am Sonntag den 01.12.2022 im Rahmen des Weihnachtsmarktes „16. Winterwald“,

soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

Die im Antrag gemachten Angaben zu Umfang und Art der Veranstaltungen und der Geltungsbereiche sind nachvollziehbar, es wird deutlich, dass die aufgeführten Veranstaltungen im Vordergrund stehen und nur unmittelbar anliegende Geschäfte öffnen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
i.A.

Till Bornstedt
Teamleiter Handel, Verkehr, Tourismus, Bauleitplanung

Buhr, Andreas

Von: superintendentur.ansiegundrhein
<superintendentur.ansiegundrhein@ekir.de>
Gesendet: Montag, 19. Februar 2024 11:49
An: Buhr, Andreas
Betreff: AW: Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf 2024; Anhörung
gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW

Sehr geehrter Herr Buhr,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Nach Rücksprache mit den örtlichen Pfarrer*innen kann ich Ihnen mitteilen, dass es keinerlei Einwände gibt.

Wir wünschen erfreuliche Veranstaltungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Almut van Niekerk
Superintendentin

Im Auftrag übersandt von
Anja Schäfer

Ev. Kirchenkreis An Sieg und Rhein
-Superintendentur-
Zeughausstr. 7-9
53721 Siegburg
Tel. 02241/549443
Mail (persönlich): anja.schaefer@ekir.de
Mail: superintendentur.ansiegundrhein@ekir.de
www.ekasur.de

Von: Buhr, Andreas
Gesendet: Montag, 5. Februar 2024 09:36
An: 'Almut van Niekerk' <almut.vanniekerk@ekir.de>
Cc: 'superintendentur.ansiegundrhein@ekir.de' <superintendentur.ansiegundrhein@ekir.de>
Betreff: Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf 2024; Anhörung gem. § 6 Abs. 4
Ladenöffnungsgesetz NRW

Ladenöffnungsgesetz NRW – verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf 2024

hier: Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

hier: Anhörung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Sehr geehrte Frau Superintendentin Pfarrerin van Niekerk,

sehr geehrte Frau Schäfer,

sehr geehrte Damen und Herren,

[Seite]

Erzbistum Köln, Generalvikariat, 50606 Köln

Per E-Mail: buhr@troisdorf.de

Stadt Troisdorf
Herrn Andreas Buhr
Postfach 1761
53827 Troisdorf

Erzbistum Köln, Generalvikariat
Bereich Recht & Compliance
Fachbereich Weltliches Recht Erzbistum

Gisela Mallmann-Dourgounis
Sachbearbeiterin

Marzellenstr. 32, 50668 Köln
Postanschrift:
Erzbistum Köln, 50606 Köln

T 0221 1642 1547
gisela.mallmann-dourgounis@erzbistum-koeln.de
www.erzbistum-koeln.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	SBKZ/GKZ	Bearbeiter/-in	Unser Zeichen	Datum
5. Februar 2024	32.10-20-Bu		Frau Mallmann-Dourgounis	R60888 /75	13. Februar 2024

Verkaufsoffene Sonntage 2024 in der Stadt Troisdorf, Kirchenanhörung nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Buhr,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 5. Februar 2024 zu o. g. Betreff und nehmen dazu gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 Ladenöffnungsgesetz (LÖG wie folgt Stellung:

Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist für die Kirche ein prioritäres Anliegen. Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzliche geschützt.“

Zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes haben Sonn- und Feiertage regelhaft erkennbar Tage der Arbeitsruhe zu sein. Um dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis zu genügen, bedarf es nach der Rechtsprechung strenger Prüfung (vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Mai 2017 – 4 B 520717 – , juris, unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts).

Durch die geplante Sonntagsöffnung werden gottesdienstliche Belange der Pfarrgemeinden nach örtlicher Rücksprache zwar nicht tangiert. Aus den genannten grundsätzlichen Gründen plädieren wir aber weiterhin für eine restriktive Genehmigung von Ausnahmemöglichkeiten für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Gisela Mallmann-Dourgounis, Sachbearbeiterin



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadtverwaltung Troisdorf

Der Bürgermeister

z.Hd. Herrn Buhr

Kölner Straße 176

53840 Troisdorf

Per Mail

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Britta Munkler
Stellv.
Bezirksgeschäftsführerin

Telefon: 0221 / 48 55 80

Durchwahl: 443

Telefax: 309

PC-Fax: *

Mobil:

britta.munkler@verdi.de

kbl.verdi.de

Datum 05.02.2024

Ihr Zeichen: 4-1210151-

Unsere Zeichen:

0445/BGF/bm

**Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis
gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)
hier: Verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2024 auf dem Gebiet der Stadt
Troisdorf**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Buhr,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information über die geplanten Sonntagsöffnungen am
12.05.2024, 26.05.2024, 29.09.2024 und 01.12.2024 auf dem Gebiet der Stadt
Troisdorf. Zu den geplanten Öffnungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 11.11.2015 erneut
entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen
Charakter des Tages prägen. Dazu muss der Markt für sich genommen – also nicht
erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen,
der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die
Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14
vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das Oberverwaltungsgericht Münster in Entscheidungen am
10.06.2015 (OVG 4 B 504/16) und am 15.08.2016 (4 B 887/16) diese Entscheidung
zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen.

So heißt es u.a. in der Entscheidung, dass die
Ladenöffnung dann eine geringe prägende Wirkung

IBAN DE3650050000082001405
BIC-Code HELADEFXXX

*Festnetzpreis 14 ct/min,
Mobilfunkpreise maximal
42 ct/min



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

entfaltet, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird.

Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden. Findet ein Markt erstmals statt, wird die Prognose notwendig pauschaler ausfallen müssen. Insoweit könnten unter anderem Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben.

Nach der Entscheidung des OVG Münster vom 10.06.2015 und weiterer Entscheidungen im Jahr 2018 bedarf es notwendigerweise einer eigenständigen Prüfung von Seiten der Ordnungsbehörde, ob eine Vereinbarkeit mit den genannten Grundsätzen des BVerwG-Urteils vorliegt und die genannten Grundsätze beachtet werden. Auch inwieweit die beantragte Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist und ob diese Begrenzung den o.g. Anforderungen des BVerwG-Urteils standhält, ist ebenfalls Ihrerseits darzulegen.

Ihrem Schreiben entnehmen wir, dass eine Prüfung bereits Ihrerseits stattgefunden hat. Der Anlassbezug ist nachvollziehbar und mit den notwendigen Unterlagen belegt worden. Ebenso können wir den Lageplänen entnehmen, dass nunmehr eine notwendige räumliche Klärung vorgenommen wurde.

Grundsätzlich sind wir –im Interesse der Beschäftigten- gegen eine sonntägliche Öffnung.

Es mag für Kommunalpolitiker sinnvoll erscheinen, durch sonntägliche Ladenöffnungen dem „eigenen“ Einzelhandel einen Vorteil gegenüber dem Handel der Nachbargemeinden einzuräumen, damit dieser auf Kosten des Handels der Nachbargemeinden Kunden gewinnen kann.

Für eine Gewerkschaft, die die Interessen aller Beschäftigter des Einzelhandels vertritt, gilt indessen, dass sich die Beschäftigten des Einzelhandels nicht in dieser Weise gegeneinander ausspielen lassen wollen. Mehr Ladenöffnungen bedeuten insoweit immer stets mehr Sonntagsarbeit. Am Ende hat niemand etwas davon.



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Man vergleiche das mit der Situation in einem Fußballstadion: mag sein, dass mancher auf den Sitzplätzen besser sieht, wenn er bei einem Eckball aufsteht. Dann müssen freilich alle aufstehen, wenn sie etwas sehen wollen. Und am Ende stehen alle, statt bequem zu sitzen.

Schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser. Eine solche Kirchturmpolitik ist aufs Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtumsatz der Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeit bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“ Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und am Ende hat niemand etwas davon.

Wir bitten Sie jedoch, den teilnehmenden Einzelhändlern und Einzelhändlerinnen mitzuteilen, dass Sonntagsarbeit von den Beschäftigten nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler
stv. Bezirksgeschäftsführerin